

963

11.7.73 Hoff

Sonderausgabe

# UNI-REPORT

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT

# Auswirkungen des BVG - Urteils auf das Hessische Hochschulrecht

Stadt- u. Univ.-Bibl.  
Frankfurt/Main

Der Präsident  
Az.: 120-12

Frankfurt a.M.,  
den 11.7.1973

An die  
Mitglieder des Konvents  
der Ständigen Ausschüsse I - IV  
des Senats und der  
Fachbereichskonferenzen 1 - 19

Betr.: Anwendung des Hessischen Universitäts-  
gesetzes

Bezug: Erlaß des Hess.Kultusministers vom 1.7.1973  
Az.: V A 3 - 410/o3 (1) -811-

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 29. Mai 1973 hat sich der Hess. Kultusminister am 1.7.1973 als oberste Rechtsaufsichtsbehörde der Universität geäußert. Soweit die aktuelle Bedeutung der Bindungswirkung des Urteils geregelt wird, verweise ich auf die beigegefügteten Auszüge des Erlasses.

Der Hessische Kultusminister hat mich ausdrücklich angewiesen, für die Einhaltung der rechtlichen Hinweise zu sorgen. Ich bin deswegen verpflichtet, insbesondere das mir zustehende Beanstandungsrecht auszuüben, falls die Organe der Universität und der Fachbereiche, sowie die Einrichtungen der Fachbereiche die aufgestellten Grundsätze unberücksichtigt lassen.

Ich bitte jedoch zu beachten, daß die Auslegung des Urteils in einigen schwerwiegenden Punkten in der Öffentlichkeit umstritten ist. Der Erlaß kann deswegen die bestehenden rechtlichen Anpassungsschwierigkeiten nur vorläufig lösen. Es ist Aufgabe der bevorstehenden Novellierung des Hessischen Universitätsgesetzes, endgültig Klarheit zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten

Der Hessische Kultusminister  
Wiesbaden, den 1. Juli 1973  
V A 3 - 410/O3 (1) - 811 -

#### Die aktuelle Bedeutung der Bindungswirkung

Unbeschadet der Weitergeltung der Vorschriften des HUG entfalten die oben in Abschnitt I Nr. 8 a - c) dargelegten Grundsätze des Urteils vom 29. Mai 1973 im Bereich der Organisation wissenschaftsrelevanter Angelegenheiten bereits jetzt unmittelbare Bindungswirkung nach Maßgabe der folgenden Richtlinien:

1. Es darf keine neue Norm gesetzt werden, die in evidentem Widerspruch zu den Grundsätzen des Urteils steht. Dies gilt vor allem auch für untergesetzliche Normen wie Satzungen und Verordnungen. Entsprechendes gilt für Verwaltungsvorschriften. Derzeit geltende untergesetzliche Normen bleiben in Kraft, auch soweit sie möglicherweise nicht verfassungskonform sind. Die erforderliche Anpassung wird im Zusammenhang mit der Änderung des HUG und des HHG vorgenommen. Dies gilt auch für § 2 und § 3 der Verordnung über die Bildung der Kollegialorgane an den Universitäten gemäß § 48 Abs. 2 des Universitätsgesetzes vom 16.12.1972 (GVBl. I S. 423); soweit nicht diese Verordnung inzwischen obsolet geworden ist, da sie nur für die ersten Wahlen nach den allgemeinen Vorschriften des Universitätsgesetzes gilt. §§ 2 und 3 der Verordnung verletzen das Homogenitätsprinzip, da sie wissenschaftliche Assistenten, Studienräte, Akademische Räte und wissenschaftliche Angestellte sowie die Direktoren der Institute für Leibesübungen, die wissenschaftliche Bedienstete sind, wahlrechtlich der Gruppe der Dozenten bzw. Professoren zuordnen. Für die Anwendung dieser Verordnung ist das folgende zu beachten.

Derzeit geltendes Satzungsrecht kann jedoch auch jetzt schon entsprechend den Grundsätzen des Urteils geändert werden.

#### 2. Fachbereichskonferenz

Soweit die Satzung eines Fachbereiches die Zahl der weiteren Bediensteten gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 HUG erhöht hat, bleibt die entsprechende Satzungs-vorschrift in Kraft. Neue Satzungs-vorschriften dürfen gemäß dieser Bestimmung des HUG nur erlassen werden, sofern sie den weiteren Bediensteten entweder generell nur beratende Stimme einräumen oder sofern ein Negativkatalog vorgesehen wird, der diese Bediensteten von einer undifferenzierten Mitentscheidung in wissenschaftsrelevanten Fragen im Sinne von Abschnitt I Nr. 7 ausschließt.

## Arbeitsgruppen und nichtständige Betriebs- einheiten

Die Organisation bereits bestehender Arbeitsgruppen und nichtständiger Betriebseinheiten (§ 20 Abs. 1 HUG) - das HUG sieht für sie keine besondere Organisationsform vor - kann im Rahmen des Gesetzes aufrecht erhalten bleiben.

Sie kann nach Maßgabe der folgenden Richtlinien angefaßt werden. Die Organisation von Arbeitsgruppen und nichtständigen Betriebseinheiten, die neu gebildet oder umgebildet werden, muß den Grundsätzen des Urteils des Bundesverfassungsgericht entsprechen. Dies bedeutet insbesondere folgendes:

a) Da die Aufgabenstellung überwiegend im Bereich der Forschung liegt, müssen die Hochschullehrer in den Gremien der Arbeitsgruppen und nichtständigen Betriebseinheiten die Mehrheit besitzen. Die wahlrechtliche Zuordnung von wissenschaftlichen Bediensteten im Sinne von § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 16.12.1972 zur Gruppe der Dozenten darf diese Mehrheit nicht beeinträchtigen.

b) Die Leitung von Arbeitsgruppen und nichtständigen Betriebseinheiten darf nur Hochschullehrern im Sinne von § 39 Abs. 2 HUG übertragen werden. Dies entspricht dem Grundsatz, daß im Bereich der Forschung die Hochschullehrer über den ausschlaggebenden Einfluß verfügen müssen.

c) Weitere Bedienstete dürfen lediglich beratend mitwirken, sofern sie nicht im Einzelfall für die betreffende Angelegenheit in besonderer Weise qualifiziert sind. - In Berufungsangelegenheiten ist eine Mit-Entscheidung der weiteren Bediensteten in jedem Falle ausgeschlossen.

## 4. Verwaltung von wissenschaftlichen Zentren und ständigen Betriebseinheiten (§ 27 HUG) sowie von Medizinischen Zentren und ständigen Betriebseinheiten (§ 35 HUG)

a) Soweit Direktorien in wissenschaftlichen Zentren und ständigen Betriebseinheiten nach § 27 Abs. 1 HUG gebildet sind, in denen die Hochschullehrer nicht die Mehrheit besitzen, bleiben sie bestehen. Neue Direktorien müssen in der Weise gebildet werden, daß die Hochschullehrer die Mehrheit besitzen; die wahlrechtliche Zuordnung von wissenschaftlichen Bediensteten zu den Gruppen der Dozenten und Professoren gemäß der Verordnung vom 16.12.1972 darf die Mehrheit der Hochschullehrer nicht beeinträchtigen.

b) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß die Zugehörigkeit eines wissenschaftlichen Bediensteten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung vom 16.12.1972 zum Direktorium eines Medizinischen

Zentrums oder einer ständigen Betriebseinheit (§ 35 Abs. 1 HUG) nicht das passive Wahlrecht zum geschäftsführenden Vorstand nach § 35 Abs. 5 HUG begründet. Hat gleichwohl eine solche Wahl stattgefunden, so endet die Zugehörigkeit zum geschäftsführenden Vorstand mit Ablauf der Amtsperiode.

c) Soweit Satzungen die Zahl der Mitglieder des Direktoriums nach § 27 Abs. 1 Satz 3 HUG und nach § 35 Abs. 2 Satz 2 HUG erhöht haben, bleiben die entsprechenden Satzungsvorschriften in Kraft. In neu zu erlassenden Satzungen darf die Zahl der weiteren Bediensteten nur erhöht werden, sofern ihnen entweder generell lediglich beratende Stimme eingeräumt wird, oder sofern ein Negativkatalog vorgesehen wird, der sie von einer undifferenzierten Mit-Entscheidung in wissenschaftsrelevanten Fragen im Sinne von Abschnitt I Nr. 7 ausschließt (Vgl. o. Nr. 3 c)). Die Zahl der Mitglieder anderer Gruppen darf nur insoweit erhöht werden, als dadurch die Mehrheit der Hochschullehrer nicht beeinträchtigt wird. Wissenschaftliche Bedienstete, die nach der Verordnung vom 16.12.1972 wahlrechtlich der Gruppe der Dozenten zugeordnet sind, dürfen bei der Bestimmung der Mehrheit der Hochschullehrer nicht mitgerechnet werden.

## 5. Berufungskommissionen

Gemäß Nr. 3 des Erlasses vom 21.3.1972 - H I 4 - 441/1 - 639 - betreffend Besetzung von Professorenstellen der Besoldungsgruppen H 2 bis H 4 an den Universitäten (ABl. S. 480) gehören der Berufungskommission Vertreter der Gruppen in dem durch § 24 Abs. 2 HUG bestimmten Verhältnis an. Die aufgrund dieses Erlasses gebildeten Berufungskommissionen setzen ihre Arbeit fort. Werden neue Berufungskommissionen gebildet, so hat der ihr angehörende weitere Bedienstete lediglich beratende Stimme. Vertreter der Gruppen der Professoren und Dozenten müssen Professoren und Dozenten im Sinne von § 39 HUG sein. Wissenschaftliche Bedienstete, die unter § 2 Abs. 1 und § 3 der Verordnung vom 16.12.1972 fallen, besitzen demnach nicht das passive Wahlrecht zu den Berufungskommissionen.

6. Die Präsidenten der Universitäten und die Dekane der Fachbereiche Humanmedizin sorgen aufgrund der ihnen zustehenden Befugnisse für die Einhaltung der Grundsätze des Abschnitts I Nr. 8 a - c) über die Organisation im Bereich der wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten, sowie insbesondere für die Beachtung der vorstehenden Richtlinien (§§ 10, 30 HUG).

Im Auftrage:

gez.: Prof. Dr. E. Denninger

